Landratsamt Landsberg am Lech 30.03.2020

Az. 6454-42.1/23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Errichtung einer Flutmulde (Flutmulde Nord) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 179/3, 180/3, 185/0, 189/1 und 192/0, sowie eines Versickerungsbeckens auf dem Grundstück Fl. Nr. 1109/17, alle Gemarkung und Gemeinde Scheuring**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG und Wahl des durchzuführenden Verfahrens**

**Antragsteller: Gemeinde Scheuring**

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Scheuring plant zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes die Errichtung einer Flutmulde sowie eines Versickerungsbeckens auf den o. g. genannten Flurstücken. Der Flutmulde soll das Hochwasser des Mühlbaches (Gewässer III. Ordnung) zugeführt werden. Dazu wird der Mühlbach durch eine Verengung aufgestaut. Die dazu erforderliche Gewässerausbaumaßnahme soll im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens genehmigt werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim bereits vor.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Absatz 1 UVPG).

2. Allgemeinde Vorprüfung des Einzelfalles

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Für die Flutmulde soll ein Trapezgerinne mit einer Läge von 540 m bei einer Breite von 3 m an der Sohle und 7 – 10 m an der Oberkante hergestellt werden.

Das anschließende Versickerungsbecken hat eine Gesamtfläche von 1,15 ha bei einem Rückhaltevolumen von ca. 11.000 m³ bei Vollfüllung. In diesem Fall ist mit einer Entleerungsdauer von 37 Stunden zu rechnen. Sowohl die Flutmulde als auch das Versickerungsbecken sollen mit Oberboden angefüllt und mit Rasen angesät werden.

Die Vorhaben liegen nicht im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes oder einer Altlastenverdachtsfläche. Es sind keine Veränderungen des Gewässerzustandes weder des Mühlbaches noch des Grundwassers im betroffenen Bereich erwarten.

Die Vorhaben liegen im Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Nord“. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ist jedoch nicht zu erwarten. Durch die geplante Eingrünung und die maximal 1 m hohen Randwälle mit sehr flach geneigten Böschungen werden sich Flutmulde und Versickerungsbecken gut in die Landschaft integrieren.

Die beanspruchten Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Insofern stellen die Maßnahmen keinen relevanten Eingriff in die Natur dar. Vielmehr führen die vorgesehenen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen eher sogar zu einer Aufwertung der Flächen.

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Störungen der Avifauna sieht die Planung die Einhaltung der einschlägigen Schonzeiten vor.

Andere Umwelteinwirkungen sind nicht zu erkennen.

Landsberg, den 30.03.2020

Rudoll

II. z. Vg.